

Marktgebührensatzung (MarktGebS – MGeBS)

Vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 318),

zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2017 (Amtsblatt S. 460)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner
- § 2 Gebührenberechnung
- § 3 Fälligkeit und Einhebung
- § 4 Auskunftspflicht
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Großmarkt, den Wochen- und Spezialmärkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen, Räume, Verkaufsbuden und -stände sowie alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes, Standes, Raumes oder der Überlassung der Markteinrichtungen, bei fehlender Zuweisung oder Überlassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Großmarktsatzung, der Wochenmarktsatzung oder der Jahrmarktsatzung den Platz, Stand oder Raum einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.
- (4) Für Waren, die in den Großmarkt eingebracht werden, ist der Warenempfänger Gebührenschuldner.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage).
- (2) Die Gebühren werden täglich, monatlich oder jährlich erhoben. Werden Tagesplätze, -stände oder -räume an einem Tag mehrmals zugewiesen, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren für die in den Lagerhallen des Großmarktes errichteten Verkaufsstände (Boxen) mit überdachter Verkaufs- und Ladefläche, für die Freiflächen für Großhändler oder selbstvermarktende Erzeuger und für die Abstellflächen für Fahrzeuge werden pauschal berechnet.
- (4) Die Gebühren für Spezialmärkte werden nach Frontmetern oder Quadratmetern auf Marktdauer berechnet.
- (5) Die Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr.
- (6) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren.

§ 3

Fälligkeit und Einhebung

(1) Die unter Tarifnummern 1 und 2 aufgeführten Gebühren für die dauernde Benutzung zugewiesener Plätze, Stände oder Räume sind am Ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig. Die Gebühren nach Tarifnummer 1.8 werden zum Ende eines jeden Kalendermonats festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Die Tagesgebühren und die Gebühren nach den Tarifnummern 1.4, 1.6, 1.7, 1.9 sowie 3.4 werden mit der Benutzung der Einrichtung fällig und sind gleichzeitig an die mit der Einhebung der Gebühren beauftragten Bediensteten der Stadt zu entrichten. Die als Quittung ausgehändigten Platzgeldkarten oder Empfangsbestätigungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar.

(3) Die Gebühren für die Benutzung des Spezialmarktes gemäß Tarifnummer 3.2 müssen spätestens zwei Monate vor Marktbeginn einbezahlt sein, für die Märkte nach Tarifnummern 3.1 und 3.3 spätestens einen Monat vor Marktbeginn.

§ 4

Auskunftspflicht

Alle Gebührenschuldner haben die für die Gebührenfestsetzung und Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie auf Verlangen Unterlagen hierfür vorzulegen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 17. März 1977 (Amtsblatt S. 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2005 (Amtsblatt S. 245), außer Kraft.